

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.09.2013

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-24/12

Zulassungsnummer:

Z-43.11-332

Geltungsdauer

vom: **17. September 2013**

bis: **17. September 2018**

Antragsteller:

Drooff Kaminöfen GmbH & Co. KG

Keffelker Straße 40

59929 Brilon

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen

"VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und

"VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VARESE 2-RLU" und "VARESE 2-W RLU". Die Feuerstätten sind für die Brennstoffe Scheitholz oder Braunkohlebriketts bestimmt und weisen Nennwärmeleistungen gemäß Tabelle 1 auf. Der Kaminofen "VARESE 2-W RLU" hat einen eingebauten Wasserwärmeübertrager.

Tabelle 1: Leistungen und Wasserinhalte

Bezeichnung	Wasserinhalt l	Gesamtnennwärmeleistung kW	Raumwärmeleistung kW		Wasserwärmeleistung kW	
			Holz	Kohle	Holz	Kohle
Brennstoff			Holz	Kohle	Holz	Kohle
"VARESE 2-RLU"	-	4,0	4,0	4,0	-	-
"VARESE 2-RLU"	-	8,0	8,0	8,0	-	-
"VARESE 2-W RLU"	20	7,6	2,3	3,5	5,3	4,1
"VARESE 2-W RLU"	20	10,0	3,7	4,3	6,3	5,7

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind nicht Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind zur Einzelraumheizung bzw. die Ausführung mit der Bezeichnung "VARESE 2-W RLU" auch zur Beheizung von weiteren Räumen bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, darf die Einzelfeuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den Bezeichnung "VARESE 2-RLU" und "VARESE 2-W RLU" müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfbericht

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – Juni 2012 - Typ FC_{61x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Nr. F 12/03/0193 der Feuerstättenprüfstelle des DBI-Gastechnologischen Instituts gGmbH Freiberg, sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 10 entsprechen.

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten weisen einen rechteckigen Korpus aus Stahl mit äußeren gerundeten Verkleidungen wahlweise aus Stahl, Stein oder Kachel auf. Der Feuerraum ist mit Schamotte ausgekleidet im oberen Bereich befinden sich zwei Umlenkplatten eine aus Vermiculite und eine aus Schamotte. Im Feuerraumboden ist eine Brennstoffmulde mit einem Rüttelrost aus Gusseisen ausgebildet.

In der Frontseite der Feuerstätte befindet sich eine selbstschließende Feuerraumtür mit Sichtscheibe. Diese Tür verschließt auch den Aschekasten im Aschekastenfach unterhalb des Rostes. Darunter ist ein offenes Brennstofflagerfach angeordnet.

Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 99 mm befindet sich im Sockel der Feuerstätte und kann wahlweise von unten oder von hinten erfolgen.

Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätte und teilt sich dort in regelbare Primär- und Sekundärluft auf. Die Primärluft tritt durch den Rost, die Sekundärluft über eine Öffnung oberhalb der Fronttür in den Brennraum ein.

Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt über zwei getrennte Luftschieber. Diese befinden sich zwischen der Tür und dem Brennstofflagerfach.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist auf der Oberseite der Feuerstätten angebracht und kann bei der Variante "VARESE 2 RLU" optional nach hinten geführt werden.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätten beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $2 \text{ m}^3/\text{h}$. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,09 Vol.-% bzw. 900 ppm bezogen auf 13 % O_2 . Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa.

Die Feuerstätte mit der Bezeichnung "VARESE 2-W RLU" hat zusätzlich zur v. g. Beschreibung oberhalb der Umlenkungen einen Wasserwärmeübertrager bestehend aus 6 Rohren, eine Revisionsöffnung im Warmhaltefach zur Reinigung des Wärmeübertragers, Anschlüsse für Heizwasservor- und -rücklauf und ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- 1 Sicherheitswärmetauscher, der in der Feuerstätte fest eingebaut ist,
- 1 Thermische Ablaufsicherung nach DIN EN 14597², Einstellwert: 95 °C,

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkmäßig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung

² DIN EN 14597 Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2005; Ausgabe: 2005-12

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-332

Seite 5 von 9 | 17. September 2013

- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den Bezeichnungen "VARESE 2 RLU" und "VARESE 2-W RLU" gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss Tabelle 2 entsprechen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Tabelle 2 Abstände zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen

Position	"VARESE 2 RLU"	"VARESE 2-W RLU"
Eckaufstellung (45° in Ecke gedreht)	250 mm	70 mm
Wandaufstellung (Gerät parallel zur Wand)		
seitlich	350 mm	250 mm
hinten	250mm	70 mm

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken.

Die Feuerstätten sind mit Verbrennungsluftleitungen zum Freien anzuschließen und mit Verbindungsstücken nach DIN EN 1856-2 an den Schornstein.

Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben. Die Verbrennungsluftleitungen dürfen auch mit Alu-Flexrohren erstellt werden. Sie müssen gegen äußere mechanische Beschädigungen geschützt sein und keine unzulässigen Verformungen aufweisen.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom von 22 m³/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen. Rechnerisch ergibt sich beim vorgenannten Volumenstrom ein Druckwiderstand in der Verbrennungsleitung von 2 Pa für eine Verbrennungsluftleitung aus Metall mit einer maximalen Länge von 5 m und zwei 90°-Bögen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperrinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperrinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgaschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Für die Feuerstätte mit der Bezeichnung "VARESE 2-W RLU" sind bauseits Einrichtungen gegen Druck- und Temperaturüberschreitungen vorzusehen.

Im Heizungsrücklauf der Feuerstätte ist ein bauteilgeprüftes Sicherheitsventil gegen Drucküberschreitung anzubringen; es darf nicht durch Absperrinrichtungen von der Feuerstätte getrennt werden. Die Absicherung erfolgt gemäß DIN EN 12828³ gegen einen maximalen Betriebsüberdruck von 2,5 bar. Der Sicherheitswärmeübertrager der Feuerstätte ist mit einer thermischen Ablaufsicherung nach DIN EN 14597⁴ (Einstellwert von 95 °C) an die Kaltwasserversorgung anzuschließen. Dabei ist die Kaltwasserzuführungsleitung gemäß

³ DIN EN 12828:2013-04 Heizungsanlagen in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2012

⁴ DIN EN 14597:2012-09 Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2012

DIN EN 1988-200⁵ Abschnitt 10.3.2 kurz zuhalten, damit eine Stagnation in der Kaltwasserleitung verhindert wird.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Bei Nennwärmeleistung	Scheitholz				Braunkohlenbriketts				
		Varese 2 RLU		Varese 2 W RLU		Varese 2 RLU		Varese 2 W RLU	
		4 kW	8 kW	7,6 kW	10 kW	4 kW	8 kW	7,6 kW	10,0kW
Abgasmassenstrom	g/s	5,0	6,7	7,49	8,4	5,7	9,6	9,6	11,2
Abgastemperatur	°C	270	335	225	235	270	315	200	220
Erforderlicher Förderdruck	Pa	10	12	12	12	12,5	12	13,5	13
CO ₂ -Gehalt	%	0,10	0,08	0,09	0,08	0,11	0,09	0,13	0,09

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁶ zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

- ⁵ DIN EN 1988-200:2012-05 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) - Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des DVGW
- ⁶ DIN EN 13384:2006-03 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 + A1:2008

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

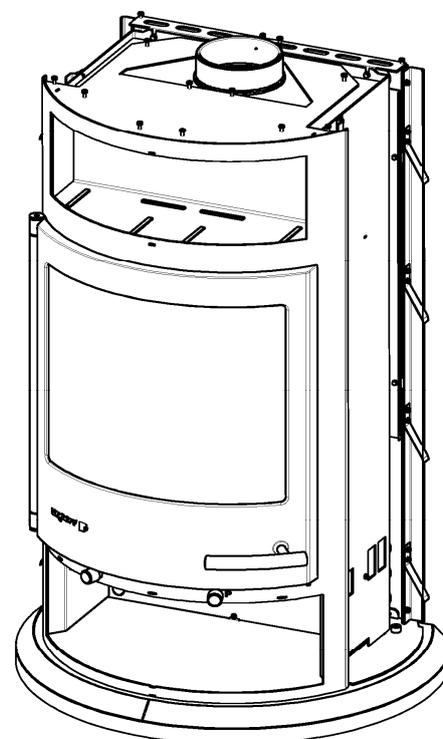
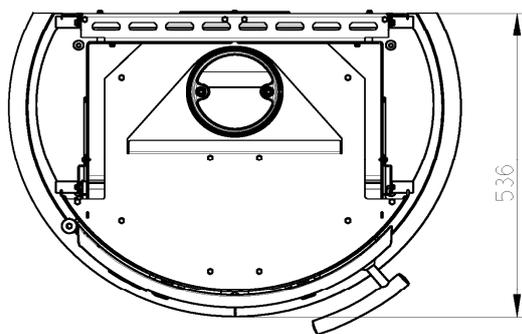
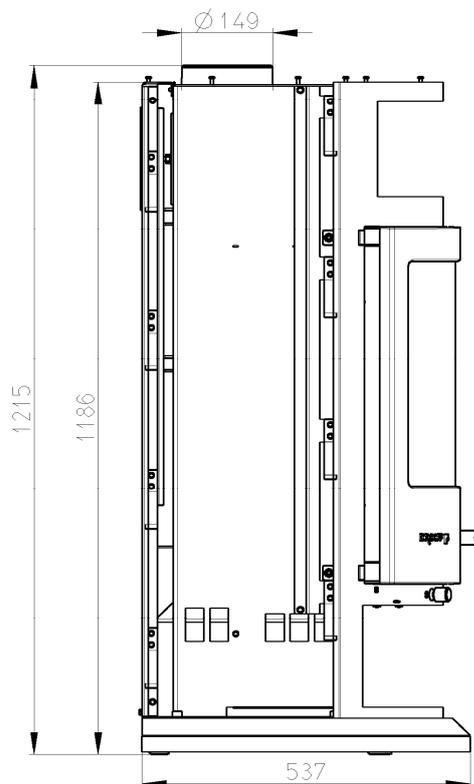
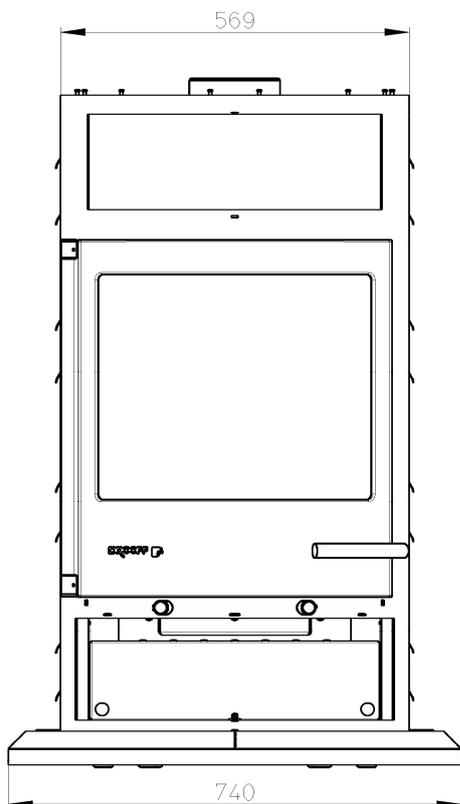
Nr. Z-43.11-332

Seite 9 von 9 | 17. September 2013

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur naturbelassenes Scheitholz oder Braunkohlenbriketts verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

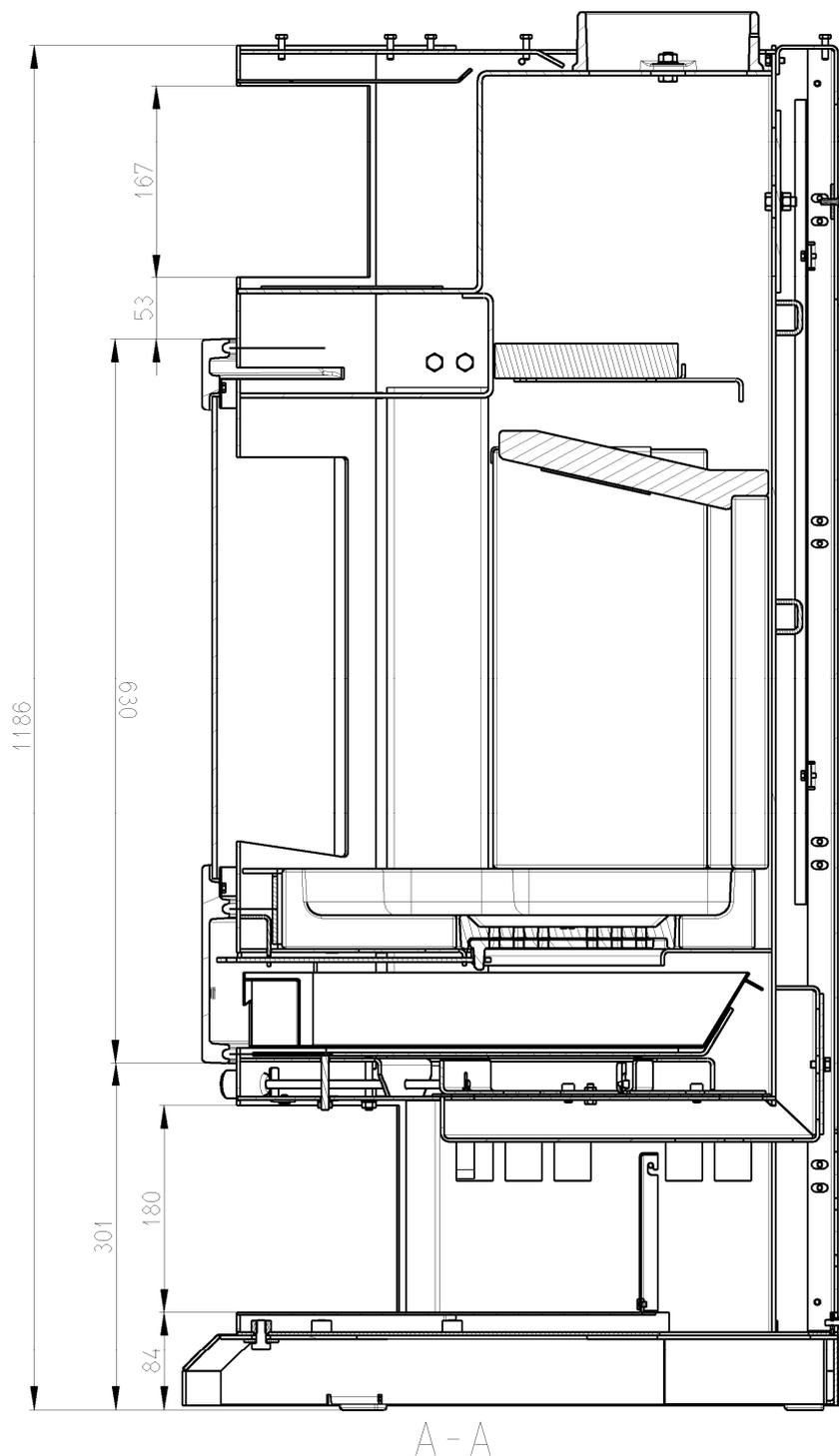


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-RLU

Anlage 1

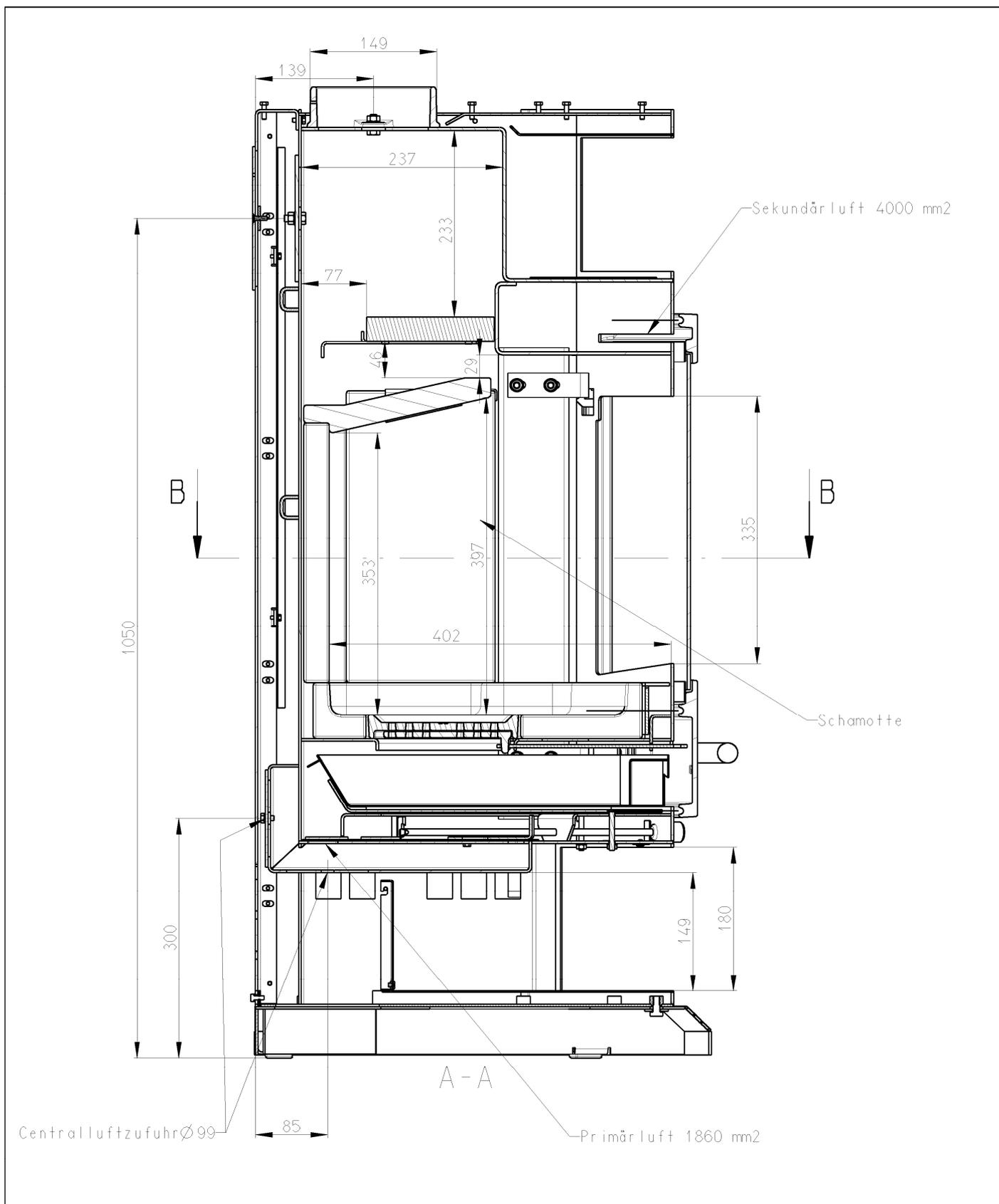


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne
Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-RLU

Anlage 2

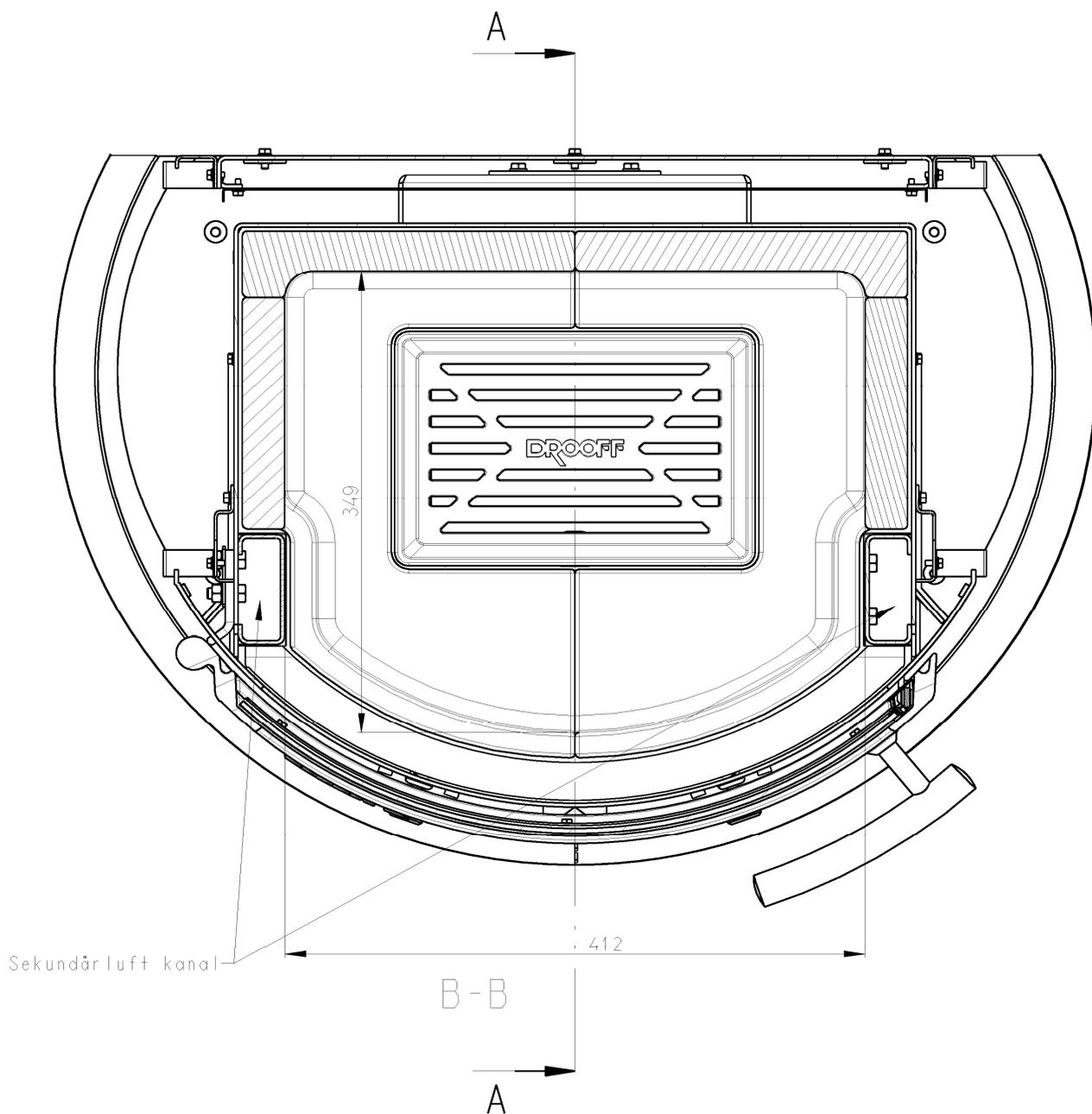


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-RLU

Anlage 3

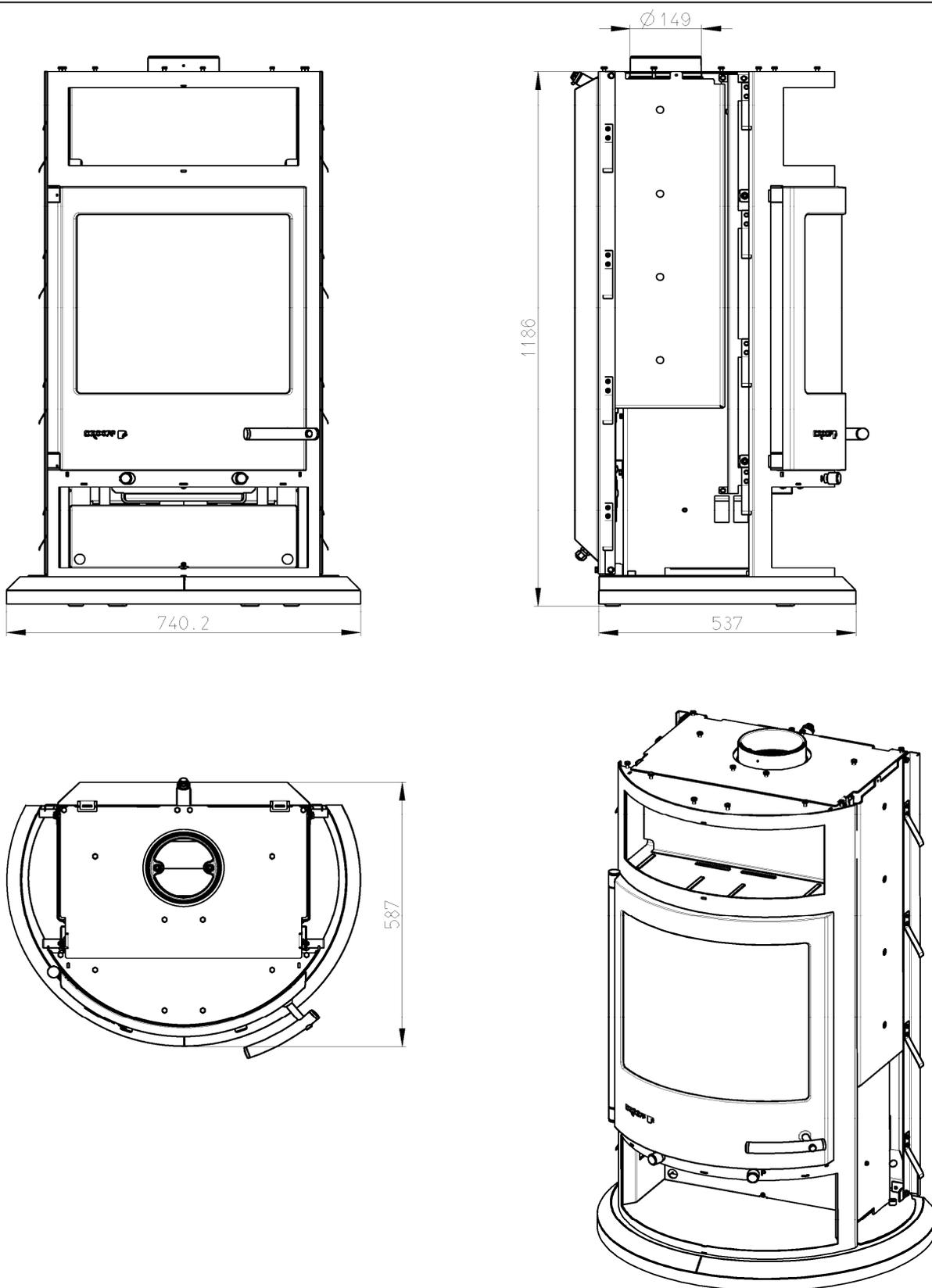


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-RLU

Anlage 4

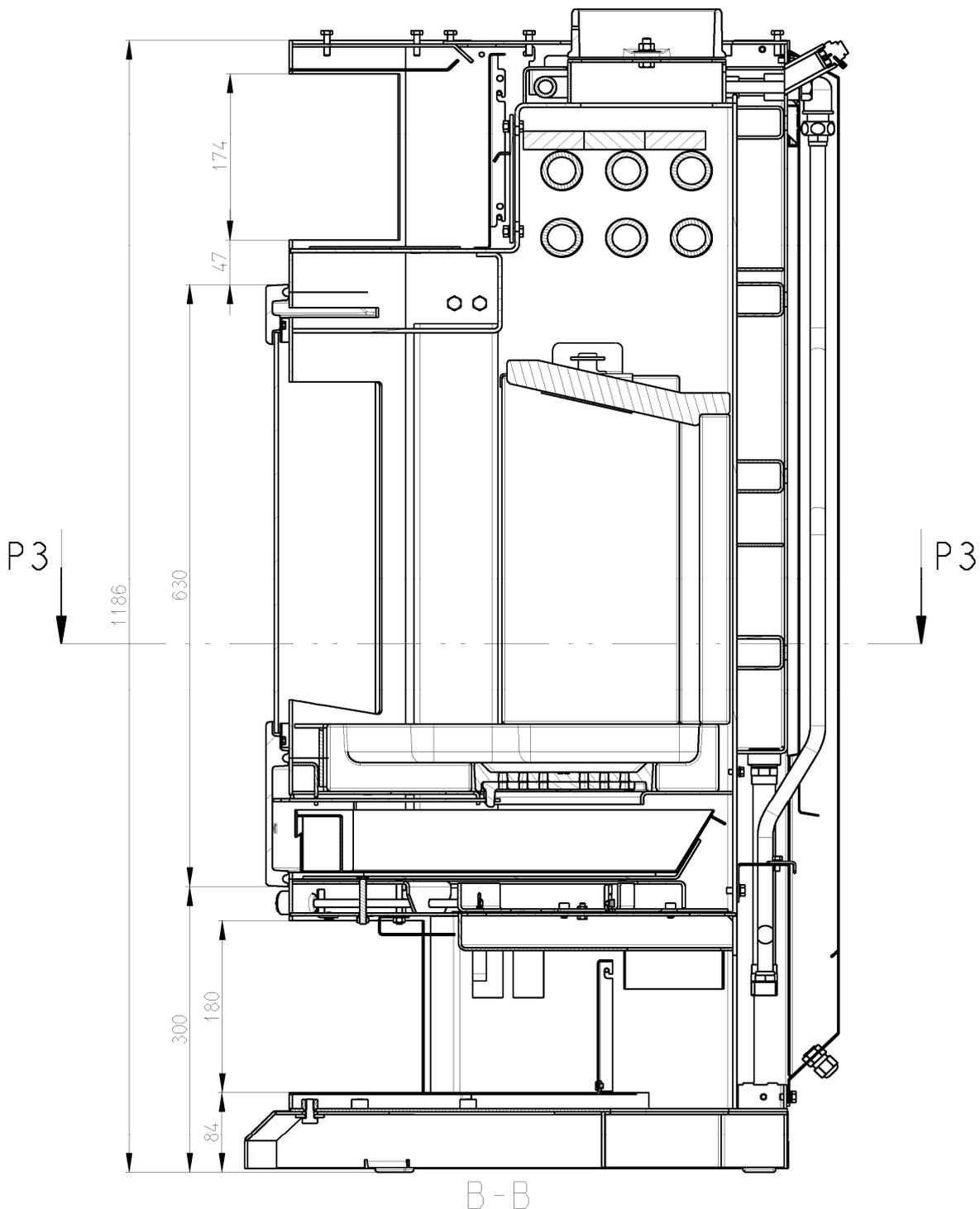


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-W RLU

Anlage 5

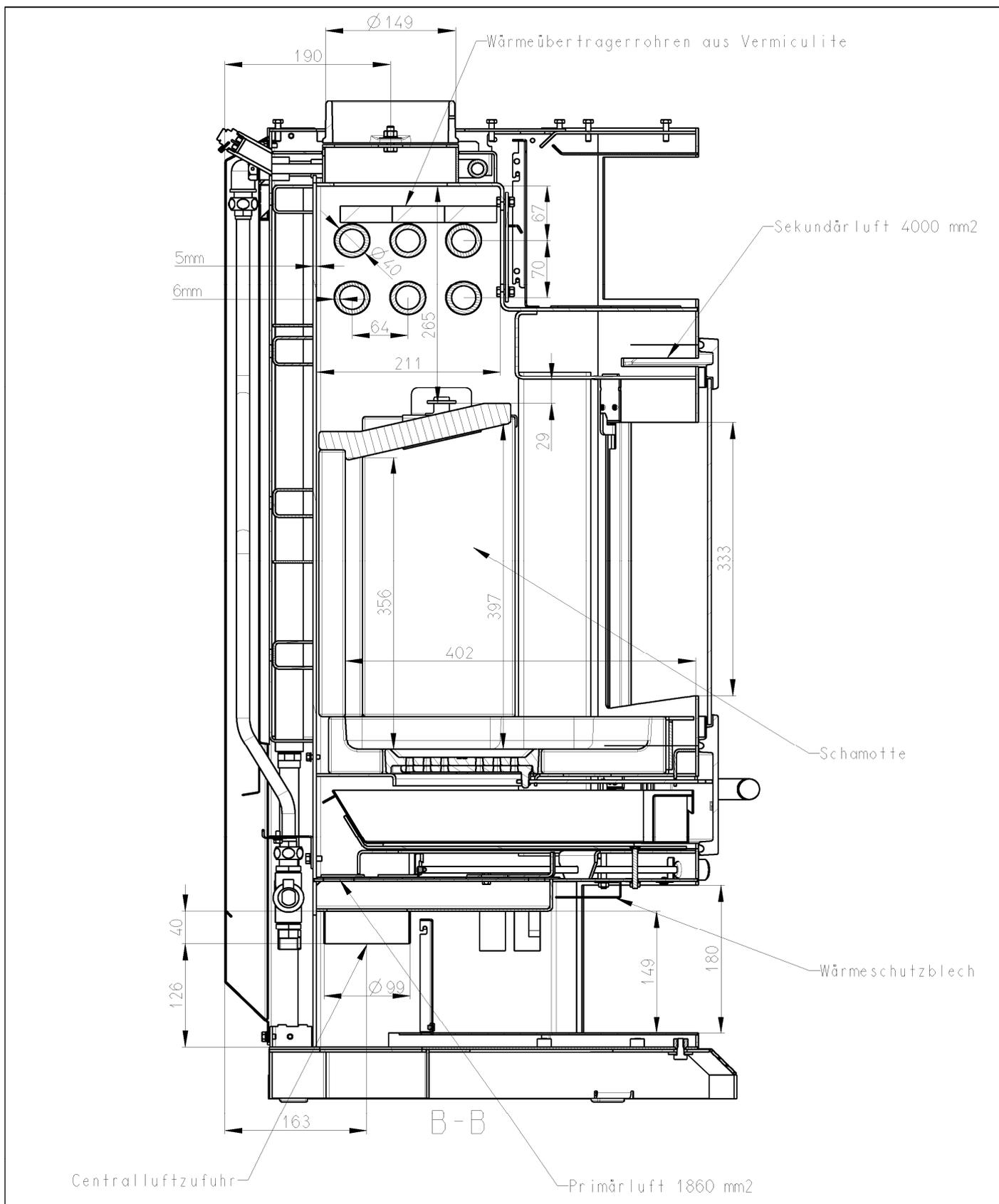


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne
 Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-W RLU

Anlage 6

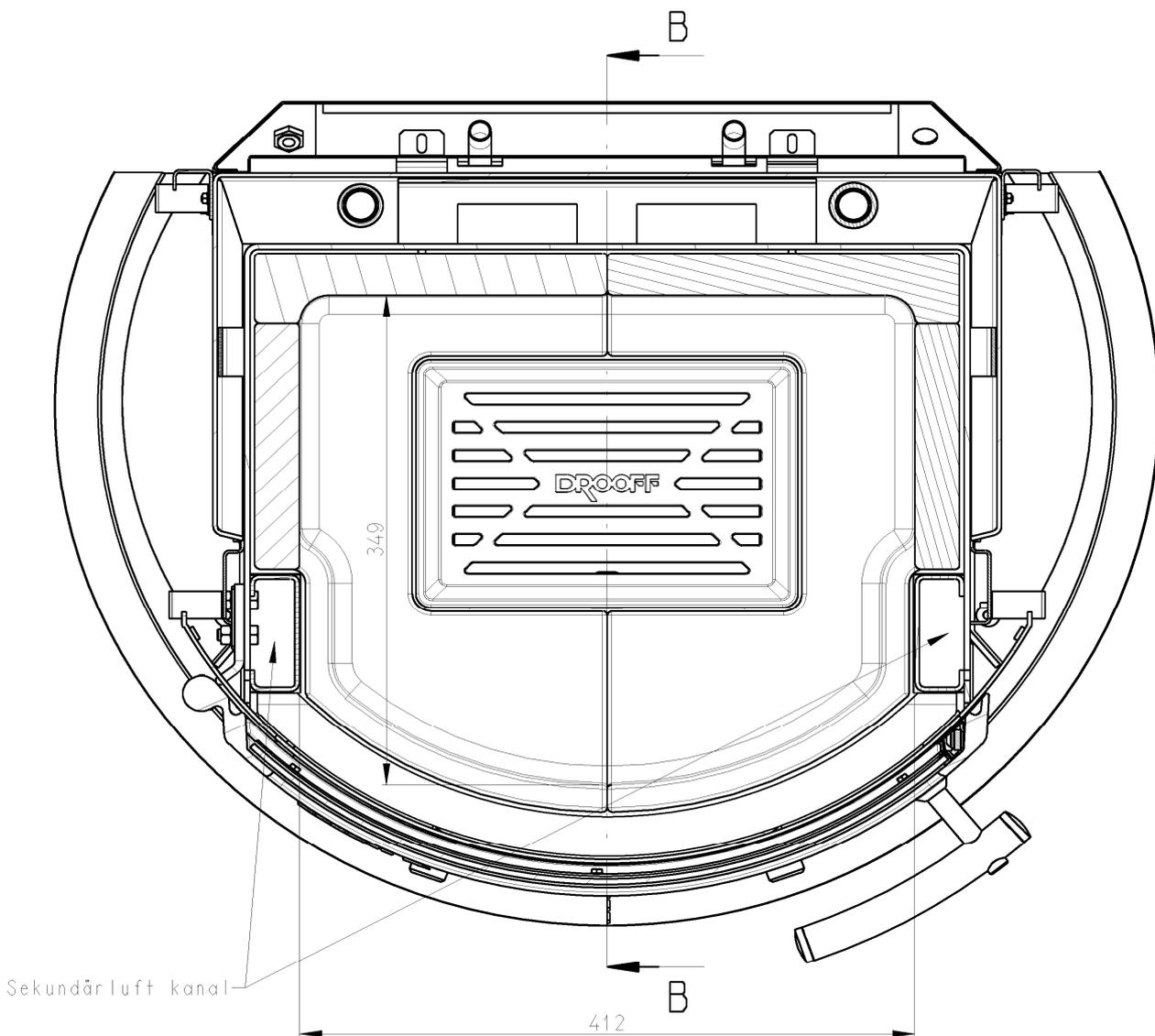


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-W RLU

Anlage 7



P3-P3

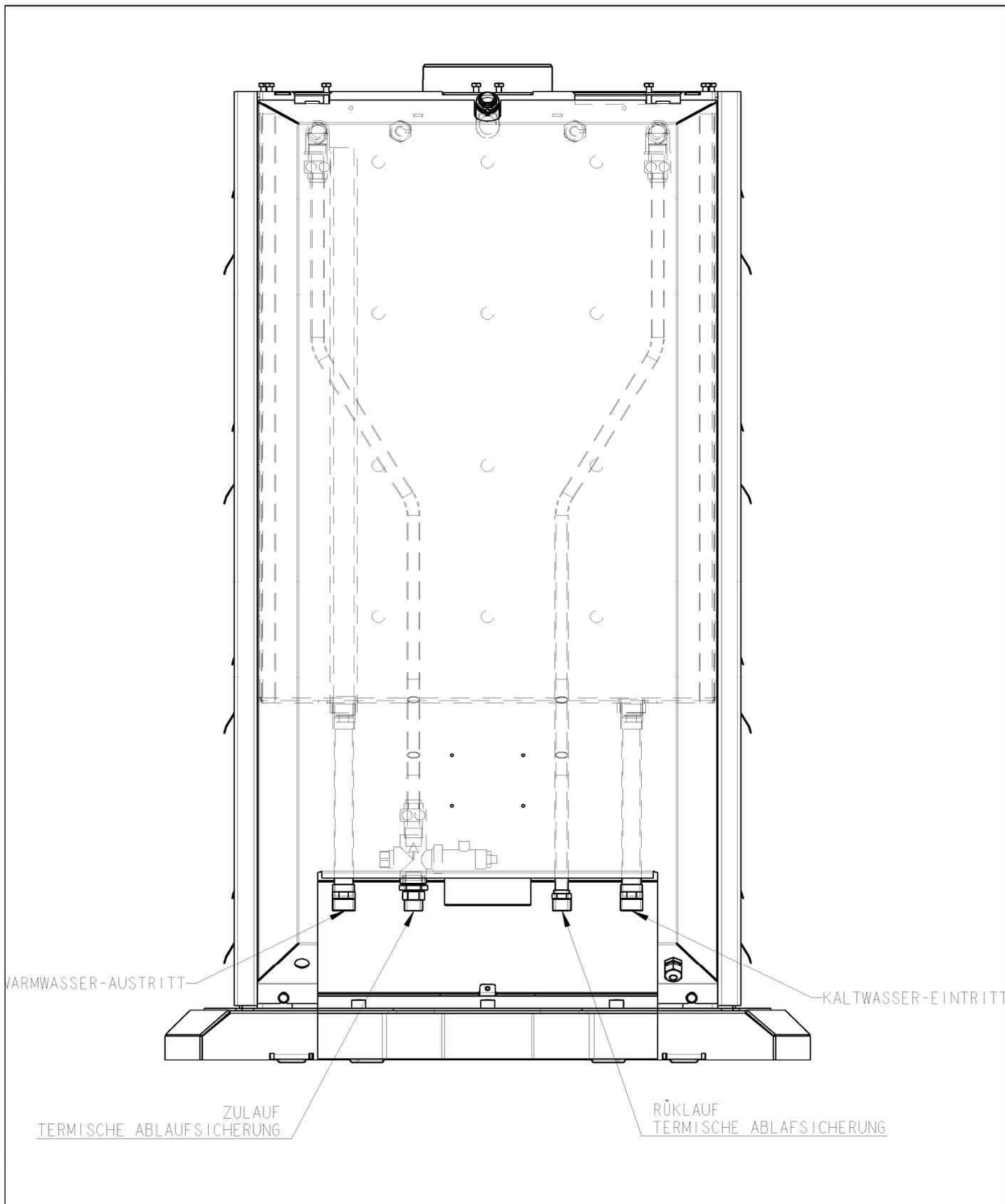
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332

Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-W RLU

Anlage 8

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-332



Raumluftunabhängige Kaminöfen in den Ausführungen "VARESE 2-RLU" ohne Wasserwärmeübertrager und "VARESE 2-W RLU" mit Wasserwärmeübertrager

VARESE 2-W RLU

Anlage 9

